

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)



Anlage

der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (im folgenden EWF genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

1 Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EWF zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der EWF die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der EWF veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der EWF die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die EWF ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW ($\cos \varphi = 0,9$; 33 kVA) übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der EWF einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 1.3 und 1.4 und/oder Ziff. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EWF angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EWF auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EWF zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der EWF die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der EWF veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der EWF an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und deren Erläuterungen der EWF zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Diese können im Internet unter www.ewf.de eingesehen werden oder werden auf Wunsch per Post übersendet.

6 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der EWF veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Juli 2007 in Kraft.

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten¹

Die Kosten für die Herstellung eines Standard-Kabelanschlusses mit einer Absicherung von bis zu 3 x 80 A innerhalb der bebauten Ortslage betragen:

	netto	brutto ²
1.1 Netzanschlusskosten für Einzelanschlüsse (Strom)		
Vom Netzanschlusspunkt im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze (pauschal)	1.539,04 €	1.831,46 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, inkl. Tiefbau durch EWF (pro Meter)	mit Oberfläche	67,50 €
	ohne Oberfläche	52,11 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, Tiefbau durch Kunde (pro Meter)	31,00 €	36,89 €
1.2 Netzanschlusskosten für einen koordinierten Strom-Netzanschluss Zusätzliche Verlegung von Gas, Nahwärme oder Wasser in demselben Graben (Wasser nur in Korbach)		
Vom Netzanschlusspunkt im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze (pauschal)	1.096,45 €	1.304,78 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, inkl. Tiefbau durch EWF (pro Meter)	mit Oberfläche	58,13 €
	ohne Oberfläche	47,54 €
Anschlussleitung auf dem Kundengrundstück, Tiefbau durch Kunde (pro Meter)	31,00 €	36,89 €
1.3 Aufschläge/Rückvergütungen		
Aufschlag für Anschlüsse bis 125 A	130,25 €	155,00 €
Rückvergütung für kundenseitigen Mauerdurchbruch	45,38 €	54,00 €

¹ Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an die Stelle der nachfolgend genannten Beträge gesondert zu ermittelnde Kosten. Übliche Hausanschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden. Eine Abweichung von üblichen Hausanschlüssen ist auch gegeben, wenn die gesamte Anschlusslänge 50 m überschreitet.

2. Zeitlich befristete Anschlüsse

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller, u. ä.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:

	netto	brutto ²
für einen Anschluss bis 63 A	205,88 €	245,00 €
für einen Anschluss bis 125 A	306,72 €	365,00 €

² Die genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

		netto	brutto ²
3.1 Netzebene 7 – Niederspannungsnetz			
Der Baukostenzuschuss für die Netzebene 7 wird für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW überschreitet. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistungen sind die verwendeten Hausanschlussleistungen.			
Absicherung	bis zu 3 x 50 A (34 kVA)	0,00 €	0,00 €
	3 x 63 A (43 kVA)	636,21 €	757,09 €
	3 x 80 A (55 kVA)	1.484,49 €	1.766,54 €
	3 x 100 A (69 kVA)	2.474,15 €	2.944,24 €
	3 x 125 A (86 kVA)	3.675,88 €	4.374,30 €
	3 x 160 A (105 kVA)	5.018,99 €	5.972,60 €
	3 x 200 A (138 kVA)	7.351,76 €	8.748,59 €
	je weitere kVA	70,69 €	84,12 €
3.2. Netzebene 6 – Umspannung in Niederspannung			
Der Baukostenzuschuss für die Netzebene 6 wird für die gesamte Leistungsanforderung erhoben.			
BKZ pro kVA		169,01 €	201,12 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	netto	brutto ²
4.1 Mahnkosten	1,50 €	1,50 € ³
4.2 Nachinkasso/Direktinkasso	25,50 €	25,50 € ³
4.3 Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	39,00 €	39,00 € ³
4.4 Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	39,00 €	46,41 €
4.5 Grundpauschale für erfolglose Maßnahmen trotz Ankündigung (Pos. 4.2, 4.3, 4.4)	25,50 €	30,35 €
4.6 Anfahrt bei sonstigen Serviceleistungen (zzgl. Materialkosten und Stundenlohnkosten nach tatsächlichem Aufwand)	25,50 €	30,35 €

² Die genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

³ Diese Bruttopreise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.